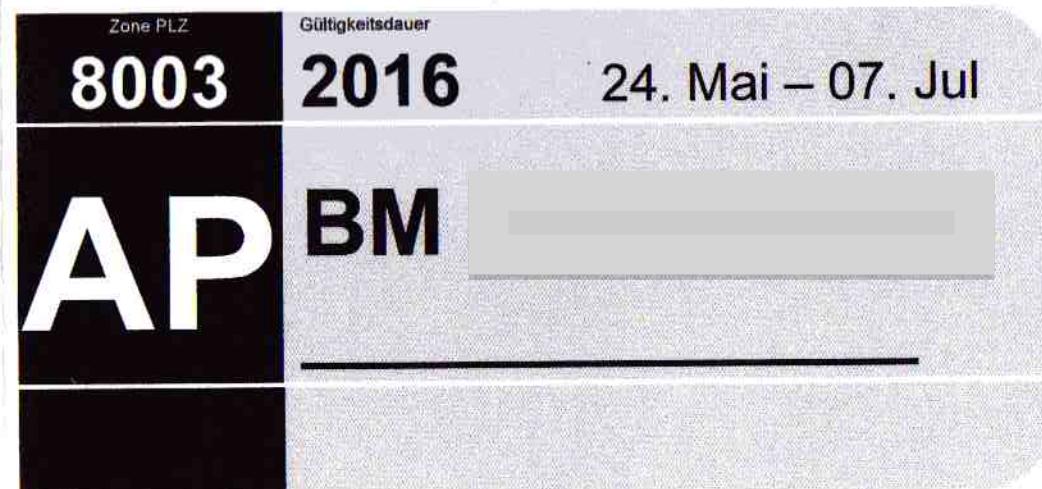


Auflagen: Provisorische Parkkarte für die Blaue Zone (AP)

1. Die provisorische Parkkarte ist auf 45 Tage befristet. Sie wird durch das zuständige Kreisbüro bei der Anmeldung gegen eine Gebühr ausgestellt. Die Rechnung für die definitive Parkkarte wird durch die Dienstabteilung Verkehr unaufgefordert zugestellt, wenn die neue Adresse durch das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich (Uetlibergstrasse 301, 8036 Zürich) innerst 14 Tagen im Fahrzeugausweis eingetragen worden ist. Falls Sie die Rechnung für die definitive Parkkarte 10 Tage vor Ende der Gültigkeit der provisorischen Parkkarte noch nicht erhalten haben, müssen Sie sich bei der Dienstabteilung Verkehr (Bewilligungsstelle, Mühlegasse 18, Postfach, 8021 Zürich, Telefon 044/411 89 16, dav-bewilligungsstelle@zuerich.ch) melden. Wochenaufenthalterinnen/-aufenthalter können mit einem Gesuch an die Dienstabteilung eine Parkkarte beantragen. Voraussetzung ist, dass der leichte Motorwagen auf Ihren Namen und Ihre Adresse eingetragen ist. Für Inhaber von ausserkantonalen und ausländischen Kontrollschildern ist dem Gesuch eine Fotokopie des Fahrzeugausweises oder -scheins beizulegen.
2. Die Inhaberin / der Inhaber der Parkkarte ist berechtigt, das auf der Bewilligung aufgeführte Fahrzeug, während der aufgeführten Gültigkeitsdauer, im eingetragenen Postleitzahlkreis, innerhalb der Blauen Zone, und innerhalb der blau markierten Parkflächen zeitlich unbeschränkt stehen zu lassen.
3. Die Parkkarte ist anstelle der Parkscheibe hinter der Frontscheibe (Lenkradseite) des parkierten Fahrzeuges und von aussen gut sichtbar anzubringen. Andernfalls wird eine wegen unberechtigten Parkierens in der Blauen Zone ausgestellte Busse nicht zurückgenommen.
4. Wird während der Laufzeit der Provisorischen Parkkarte ein Kontrollschild-wechsel vorgenommen, darf die neue Kontrollschild-Nummer auf der Bewilligung handschriftlich vermerkt werden.
5. Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht, polizeiliche Anordnungen - etwa temporär signalisierte Halteverbote - zu befolgen.
6. Eigentümerin der Bewilligung ist die Stadt Zürich. Die Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr behält sich ausdrücklich vor, gegen Personen, die eine Bewilligung fälschen, verfälschen oder sonst in irgendeiner Weise abändern und dgl. oder eine von Dritten hergestellte Bewilligung dieser Art verwenden, ein Strafverfahren wegen Verdachts auf Verdachts auf Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB einzuleiten.
7. Wird die Parkkarte missbräuchlich verwendet, wird sie (unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Sanktionen) sofort entzogen.

PROVISORIUM

Parkkarte für die Blaue Zone der Stadt Zürich



© 18christabel59



Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

Bewilligung-Nr. 11
Bewilligungsstelle, Mühlegasse 18, 8001 Zürich, 044 411 89 16

Datum: 24.05.2016/bvapad
www.parkkarten.ch